

Handreichung zum Merkmal „Finanzierungsform“

Was soll erfasst werden?

Erfasst werden die zwischen 01. Oktober des Vorjahres und 30. September des Erhebungsjahres neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge, die „überwiegend öffentlich finanziert“ werden. Dabei werden Anschlussverträge (zur Erläuterung siehe unter Stichpunkt Anschlussverträge) nicht als neu abgeschlossene Ausbildungsverträge berücksichtigt.

„Überwiegend“ heißt: **Über 50% der Kosten des praktischen Teils im ersten Jahr der Ausbildung** werden im Rahmen von Sonderprogrammen und Maßnahmen durch finanzielle Zuweisungen der öffentlichen Hand bzw. der Arbeitsverwaltung getragen. Diese Maßnahmen und Sonderprogramme richten sich an sogenannte marktbenachteiligte, sozial benachteiligte und lernbeeinträchtigte Jugendliche. Sie sind auch für Jugendliche, deren Ausbildungsverhältnis im ersten Jahr der Ausbildung gelöst wurde und die ihre Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen und für junge Menschen mit Behinderungen angelegt.

In den meisten Fällen sind es außer- bzw. überbetriebliche Bildungsträger, die die entsprechenden Ausbildungsverträge mit diesen Jugendlichen abschließen.

Die entsprechenden Angaben können im Eintragungsfeld „neu abgeschlossene Ausbildungsverträge (ohne Anschlussverträge) mit überwiegend öffentlicher Ausbildungsfinanzierung“ (Spalten 12 bis 15) gemacht werden.

Für die Gesamtzahl der überwiegend öffentlich finanzierten Ausbildungsverträge ist die Spalte Nr. 12 mit der Bezeichnung „Insgesamt“ vorgesehen. Falls Ihnen Informationen über die Art des Sonderprogramms bzw. der Maßnahme vorliegen, bitten wir Sie, zusätzlich folgende Differenzierung vorzunehmen:

- Förderung der Berufsausbildung für sozial benachteiligte bzw. Lernbeeinträchtigte sowie für Auszubildende, deren Berufsausbildungsverhältnis im ersten Jahr der Ausbildung gelöst wurde und die ihre Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung fortsetzen
Grundlage:
ab 01. April 2012 - § 74 (1)2 SGB III, § 76 SGB III und § 78 SGB III
bis 31. März 2012 - § 242 SGB III
- Förderung der Berufsausbildung für Menschen mit Behinderungen
Grundlage:
ab 01. April 2012 - § 73, 1 u. 2 SGB III, § 115,2 SGB III, § 116, 2 u. 4 SGB III u. § 117 SGB III
bis 31. März 2012 - §100 Nr. 3 SGB III / §235a und 236 SGB III
- Sonderprogramme des Bundes/der Länder (i.d.R. für „marktbenachteiligte“ Jugendliche)

Mit „überwiegend öffentlich finanziert“ sind also ausschließlich Ausbildungsverträge gemeint, die sich einer dieser Kategorien zuordnen lassen.

Alle sonstigen Verträge werden den „überwiegend betrieblich finanzierten“ zugerechnet.

Hintergrundinformationen:

Zur Verbesserung der Analyse des Ausbildungsstellenmarktes haben die Vertreter der Spitzenverbände zugestimmt, dem BIBB Daten zum Merkmal Finanzierungsform, die im Rahmen der Berufsbildungsstatistik zum 31.12. für die statistischen Ämter der Länder und des Bundes erhoben werden¹, für die Erhebung über neu abgeschlossene Ausbildungsverträge zum 30.09. zur Verfügung zu stellen. Wir bitten Sie um Beachtung.

¹ Durch die zum 01.04.2007 in Kraft getretenen Änderungen des §88 des Berufsbildungsgesetzes (Umstellung von Aggregat- auf Individualstatistik) wird die Art der Förderung bei überwiegend öffentlich finanzierten Ausbildungsplätzen für die Berufsbildungsstatistik der statistischen Ämter des Bundes und der Länder (Erhebung 31.12.) erhoben (vgl. dazu §88 BBiG, Abschnitt 1, Ziffer 1h).